

Kurzzeitpflegevertrag

Heim am Hachel
Kaiser-Wilhelm-Straße 10-12
75179 Pforzheim
Telefon: (07231) 181 - 0
Telefax: (07231) 181 - 599
E-Mail: heim-am-hachel@siloh.de

Stand 01.01.2023

PRÄAMBEL

Der Evangelische Diakonissenverein Siloah, Pforzheim ist mit seinen Einrichtungen Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev. Landeskirche in Baden e.V.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Die Zielsetzung des Ev. Diakonissenvereins Siloah ist, gemäß dem Liebesgebot der Kirche Jesu Christi, kranken, alten und behinderten Menschen Hilfe zu leisten ohne Ansehen der Konfession.

Die Einrichtungen des Ev. Diakonissenvereins Siloah werden im evangelischen Geiste geführt.

Der Heimbewohner erkennt diese Grundrichtung an.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Vertragsgrundlagen
- § 2 Vertragsgegenstand
- § 3 Aufnahme, Recht auf Beratung und Beschwerde
- § 4 Unterkunft, Wohnung, Wäsche
- § 5 Verpflegung
- § 6 Pflege und Betreuung
- § 7 Einstufung des Bewohners, Anpassung der Einstufung, Mitwirkungspflicht
- § 8 Zusatzleistungen
- § 9 Entgelt, Reservierung
- § 10 Entgelterhöhung
- § 11 Haftung
- § 12 Datenschutz und Schweigepflicht
- § 13 Kündigung
- § 14 Beendigung des Vertragsverhältnisses
- § 15 Besondere Regelungen für den Todesfall
- § 16 Sonstige Vereinbarungen
- § 17 Änderungen
- § 18 Gerichtsstand
- § 19 Schlussbestimmung und Anlagen

Kurzzeitpflegevertrag

für pflegebedürftige Heimbewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen nach § 71 SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz)

Zwischen dem Evangelischen Diakonissenverein Siloah, Pforzheim als Träger des Heim am Hachel, vertreten durch die Heimleitung, im Folgenden „Einrichtung“ genannt

und

geboren am:

wohnhaft in: siehe Anmeldeunterlagen

im folgenden "Bewohner" * genannt

gegebenenfalls vertreten durch:
(Bevollmächtigter/Betreuer)

wird vom . . . - . . .

folgender Heimvertrag abgeschlossen:

§ 1

Vertragsgrundlagen

1. Grundlage dieses Vertrages sind die erteilten vorvertraglichen Informationen der Einrichtung vor Vertragsschluss nach § 3 des Gesetzes zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – WBVG). Hierzu gehören insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte, Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die Ergebnisse der gesetzlich zu veröffentlichenden Qualitätsprüfungen.

Folgende Abweichungen von den vorvertraglichen Informationen haben sich ergeben oder sind wie folgt eingetreten:

Keine

2. Weitere Vertragsgrundlagen sind der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI, der Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI für das Land Baden-Württemberg und die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung, die jederzeit bei der Heimleitung eingesehen werden können.
3. Die Einrichtung ist eine Einrichtung der vollstationären Pflege im Sinne des § 43 SGB XI. Sie erbringt ihre Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI), des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) und des Heimgesetzes für Baden-Württemberg (LHeimG).
4. Eine Änderung der vorgenannten Bestimmungen, Vereinbarungen, Richtlinien etc. wirkt sich unmittelbar auf den Inhalt dieses Vertrages aus.

*)Die Bezeichnung „Bewohner“ bezieht sich auf männliche und weibliche Personen

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Auf der Grundlage dieses Vertrages werden dem Bewohner Pflege und Betreuung (§ 6 dieses Vertrages) sowie Unterkunft und Verpflegung (§§ 4 und 5 dieses Vertrages) gewährt, die ihm ein Leben unter Wahrung seiner Menschenwürde und Sicherung seiner Selbstbestimmung ermöglichen.

§ 3 Aufnahme, Recht auf Beratung und Beschwerde

1. Der Bewohner wird zum genannten Zeitpunkt in die Einrichtung aufgenommen.
2. Der Vertrag wird auf bestimmte Zeit abgeschlossen.
3. Dem Bewohner wurde vor Abschluss des Vertrages ein Vertragsentwurf übergeben und auf Wunsch im Einzelnen erläutert.
4. Der Bewohner wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anpassung der Einstufung (siehe hierzu § 7 dieses Vertrages) und spätere Leistungs- und Entgeltvereinbarungen (siehe § 10 dieses Vertrages) zu einer Änderung der zu zahlenden Entgelte führen können.
5. Der Bewohner hat das Recht, sich bei Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen vom Träger der Einrichtung und den in der Anlage 1 genannten Stellen beraten zu lassen oder sich dort zu beschweren.
6. Der Bewohner übergibt der Einrichtung:
 - einen ärztlichen Bericht über seinen Gesundheitszustand aus neuerer Zeit
 - ggf. eine Kopie der Bestallungsurkunde oder die Kopie einer erteilten Vollmacht
 -
7. Der Bewohner ermächtigt die Einrichtung, das Sozialamt (bei Bedarf) und die Pflegekasse über die Aufnahme zu informieren.

§ 4 Unterkunft, Wohnung, Wäsche

1. Die Einrichtung überlässt dem Bewohner einen Platz in einem Einzelzimmer mit Dusche und WC mit der Nr. .
2. Ein Zimmerwechsel innerhalb der Einrichtung erfolgt nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Bewohners bzw. seines Vertreters (Ausnahme: Beschützender Wohnbereich).
3. Sofern dem Bewohner Schlüssel übergeben werden, ist die Weitergabe nur mit Zustimmung der Einrichtung gestattet. Der Verlust von Schlüsseln ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung auf Kosten des Bewohners.
4. Das Zimmer ist mindestens mit folgenden Möbeln ausgestattet:
Pflegebett, Nachttisch, Kleider/Wäscheschrank, Garderobe.
5. Außerdem enthält das Zimmer folgende weitere Ausstattungsgegenstände:
Notrufanlage, Telefon-, Rundfunk-, und Fernsehanschluss (Kabel).
6. Der Bewohner kann im Einvernehmen mit der Einrichtung eigene Möbel mitbringen.
7. Die von dem Bewohner eingebrachten elektrischen Geräte sind der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen übernimmt die Einrichtung. Sofern Geräte nicht den Kriterien entsprechen, sind diese außer Betrieb zu nehmen.

8. Dem Bewohner stehen alle vorhandenen Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Gartenanlage, Kapelle, Cafeteria) zur Verfügung.
9. Tierhaltung ist in Abstimmung mit der Heimleitung möglich.
10. Weiterhin erbringt die Einrichtung die in der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung bzw. § 2 des Rahmenvertrags nach § 75 SGB XI festgelegten Leistungen, z.B. die Ver- und Entsorgung, Reinigung, Wartung und Unterhaltung, Wäscheversorgung und Gemeinschaftsveranstaltungen in dem im Rahmenvertrag bezeichneten Umfang.
11. Die Einrichtung stellt dem Bewohner die erforderliche Bettwäsche und Lagerungsmittel zur Verfügung und sorgt für deren Reinigung und Instandhaltung.
12. Persönliche Wäsche und Kleidung des Bewohners wird maschinell gewaschen und schrankfertig geliefert. Die Kennzeichnung mit Wäschenamen muss gemäß den Vorgaben der Einrichtung an der gesamten persönlichen Wäsche und Kleidung erfolgen. Für das Waschen nicht pflegeleichter Wäsche kann die Haftung ausdrücklich nicht übernommen werden.
13. Chemische Reinigung, Flick- und Näharbeiten sind Zusatzleistungen.

§ 5 Verpflegung

1. Die Mahlzeiten werden aufgrund ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner zubereitet. Bei Behinderung und Krankheit wird auf die besonderen Bedürfnisse des Bewohners Rücksicht genommen.
2. Die Verpflegung besteht täglich aus 3 Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen), nach Maßgabe des Speiseplanes der Einrichtung.
3. Zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs stehen warme und kalte Getränke wie z.B. Mineralwasser, Tee, Kaffee zur Auswahl.
4. Darüber hinaus gewährt die Einrichtung folgende Verpflegung: Nachmittagskaffee, Obst, Joghurt und Zwischenmahlzeiten für Diabetiker.
5. Der Bewohner erhält Sonderkost, soweit diese ärztlich verordnet ist.
6. Die Mahlzeiten werden in den dafür vorgesehenen Räumen serviert. Bei Krankheit oder pflegerischer Notwendigkeit können die Mahlzeiten im Zimmer eingenommen werden.

§ 6 Pflege und Betreuung

1. Die Einrichtung erbringt für den Bewohner die im Einzelfall erforderlichen Pflegeleistungen entsprechend des jeweiligen Pflegegrades (§ 7 dieses Vertrages).
Weiterhin wird eine zusätzliche Betreuung und Aktivierung für Bewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung (Personenkreis gemäß § 45a SGB XI) gewährt, soweit die Pflegekasse hierfür einen Vergütungszuschlag zahlt. Dem Bewohner entstehen für diese Leistungen keine zusätzlichen Kosten. Bei Versicherten der privaten Pflegeversicherung erfolgt die Kostenerstattung durch die jeweilige Pflegekasse direkt an den Versicherten. Die Angebote werden im Rahmen von Gruppenangeboten oder durch Einzelbetreuung erbracht.
2. Inhalt der Pflegeleistungen sind die erforderlichen Hilfen bei der Körperpflege, Ernährung, Mobilität, der persönlichen Lebensführung, Leistungen der sozialen Betreuung und Leistungen der medizinischen Behandlungspflege (die Kostenübernahme für medizinische Behandlungspflege richtet sich nach der jeweils gültigen Vereinbarung mit der Pflege- bzw. Krankenkasse) nach Maßgabe der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung bzw. des § 1 des Rahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI.

3. Die Dokumentation der Pflegeleistungen erfolgt nach Maßgabe des gültigen Rahmenvertrages.
4. Die Erbringung von Leistungen der Behandlungspflege ist nur möglich, wenn der verordnende Arzt die von ihm erteilte Anordnung in unserem Dokumentationssystem abzeichnet.

§ 7

Einstufung des Bewohners, Anpassung der Einstufung, Mitwirkungspflicht

1. Aus dem Leistungsbescheid der Pflegekasse geht der Pflegegrad hervor. Auf die Regelungen der "Vereinbarung Pflegegrad und Abrechnung" (Anlage 9) wird verwiesen.
2. Die Einrichtung hat ihre Leistungen, soweit ihr dies möglich ist, einem erhöhten oder verringerten Betreuungsbedarf des Bewohners anzupassen und die hierfür erforderlichen Änderungen des Heimvertrags anzubieten. Sowohl die Einrichtung als auch der Bewohner können die erforderlichen Änderungen des Heimvertrags verlangen (§ 8 WBVG).
3. Der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, erforderliche Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB XI und SGB XII).
4. Der Bewohner ist insbesondere verpflichtet, einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung seiner Einstufung durch die Pflegekasse nach Aufforderung der Einrichtung zu stellen.
5. Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu ändern, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf des Bewohners zunimmt oder abnimmt. Die Änderung ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid der Pflegekasse zulässig, wenn die Einrichtung die Entgeltveränderung vorab dem Bewohner schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die jeweils dafür zu entrichtenden Entgelte gegenüber zu stellen. Die Erhöhung wird wirksam mit dem im Leistungsbescheid der Pflegekasse genannten Datum, jedoch nicht vor Zugang des Erhöhungsverlangens bei dem Bewohner (§ 8 Abs. 2 WBVG).
6. Weigert sich der Bewohner den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächsthöheren Pflegeklasse berechnen (§ 87a Abs. 2 SGB XI). Werden die Voraussetzungen für den nächsthöheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurück zu zahlen. Der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgelts mit wenigstens 5 v.H. zu verzinsen. Auf die Kündigungsregelungen in § 13 des Vertrages wird hingewiesen.

§ 8

Zusatzleistungen

1. Die Einrichtung bietet die in der Anlage 3 aufgeführten Zusatzleistungen im Sinne des § 88 SGB XI an.
2. Die Zusatzleistungen können zu den dort genannten Preisen in Anspruch genommen und jederzeit widerrufen werden.
3. Eine Erhöhung des Entgeltes für Zusatzleistungen wird dem Bewohner spätestens 4 Wochen vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt.

§ 9 Entgelt, Reservierung

1. Die Entgelte für die Leistungen nach den §§ 4 – 6 dieses Vertrages richten sich nach den mit den Kostenträgern (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
2. Das Heimentgelt setzt sich zum Zeitpunkt des Vertragsbeginnes wie folgt zusammen:

| Kurzzeitpflege im Einzelzimmer | | | | |
|--|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Entgelte | Pflege- grad 2 | Pflege- grad 3 | Pflege- grad 4 | Pflege- grad 5 |
| Pflegesatz für allgemeine Pflegeleistungen | 91,07 | 109,81 | 129,36 | 138,13 |
| Ausbildungsumlage (täglich) | 4,17 | 4,17 | 4,17 | 4,17 |
| Unterkunft (täglich) | 21,53 | 21,53 | 21,53 | 21,53 |
| Verpflegung (täglich) | 17,60 | 17,60 | 17,60 | 17,60 |
| Investitionskosten (täglich) | 13,85 | 13,85 | 13,85 | 13,85 |
| Heimentgelt pro Tag | 148,22 | 166,96 | 186,51 | 195,28 |

3. Unabhängig von der individuellen Pflegebedürftigkeit werden die von uns erbrachten Leistungen in der Kurzzeitpflege mindestens nach Pflegegrad 2 abgerechnet.
4. Der Bewohner trägt die Kosten für die allgemeinen Pflegeleistungen und die Ausbildungsumlage, soweit die Pflegekasse für sie nicht in voller Höhe aufkommt, sowie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung und die Kosten für die nicht geförderten Investitionskosten.
5. Der Tag, an dem der Bewohner in die Einrichtung aufgenommen wird oder aus der Einrichtung austritt, wird jeweils als ein voller Tag gerechnet.
6. Wenn Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII besteht, hat der Bewohner die Leistungen rechtzeitig beim zuständigen Sozialamt zu beantragen.
7. Soweit andere Kostenträger ihre Leistungspflicht nicht oder nur teilweise oder verspätet nachkommen bleibt der Bewohner Kostenschuldner.
8. Die vom Bewohner geschuldeten Entgelte sind monatlich abzurechnen. Der Betrag ist jeweils im Voraus am 3. Werktag eines Monats fällig.
9. Erfolgt der Einzug während eines Monats, wird dieser Teilbetrag zusammen mit den Heimkosten des Folgemonats abgerechnet.
10. Der von dem Bewohner zu zahlende Betrag wird aufgrund einer dem Vertrag beigefügten Einzugsermächtigung (Anlage 4) von seinem Konto abgerufen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden.

11. Im Falle der vorübergehenden Abwesenheit des Heimbewohners gilt die Regelung des § 23 des Rahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung. Die geltende Fassung ist als Abdruck diesem Vertrag beigelegt (Anlage 5).
12. In den Fällen, in denen die Ernährung ausschließlich und dauerhaft über eine Sonde erfolgt und nicht vom Heim bezahlt wird, ist das in Absatz 2 genannte Entgelt für Unterkunft und Verpflegung um die Höhe der Sachkosten für die Verpflegung je Bewohner zu kürzen. Der entsprechende Ermäßigungsbetrag für die Zeit der ausschließlichen Inanspruchnahme von Sondennahrung beläuft sich derzeit auf 5,20 € pro Tag bei Anwesenheit in der Einrichtung. Maßstab sind die künftigen Preisentwicklungen des Verpflegungssatzes.
13. Wird der Heimplatz später als im Vertrag vereinbart bezogen, gilt die o.g. Abwesenheitsregelung bis zum 7. Kalendertag. Ab dem 8. Kalendertag werden 100% des Heimentgeltes berechnet.
14. Bei einer Schlechtleistung der Einrichtung im Sinne des § 10 WBG kann der Bewohner bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bis zu sechs Monate rückwirkend eine angemessene Kürzung des vereinbarten Heimentgeltes verlangen.

§ 10 Entgelterhöhung

1. Die zukünftige Entgeltentwicklung für die Leistungen der Einrichtung richtet sich nach den Vereinbarungen, die zwischen der Einrichtung und den öffentlichen Kostenträgern nach den Bestimmungen des SGB XI getroffen werden.
2. Die Einrichtung ist berechtigt das Entgelt zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit er betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wird. Die Einrichtung hat dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.
3. Eine Anpassung der gemäß § 8 dieses Vertrages vereinbarten Entgelte für Zusatzleistungen erfolgt soweit sie aufgrund veränderter Kosten erforderlich ist und angemessen erscheint.

§ 11 Haftung

1. Die Einrichtung haftet dem Bewohner für eingebrachte Sachen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Bewohner ist über eine Privat-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme je Schadensereignis in Höhe von 3.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abgesichert.
3. Werden elektrische Geräte mitgebracht, ist der Bewohner für den technisch einwandfreien Zustand (VDE 0702) während des gesamten Heimaufenthaltes verantwortlich.

4. Die Einrichtung gewährt bei rechtswidrigem Verlust (z.B. Aufbruch) von eingelagerten Wertgegenständen/Bargeld/etc., welche im abgeschlossenen Dokumentenfach im Bewohnerzimmer aufbewahrt wurden, eine Entschädigung von max. € 300,00. Entsprechende Nachweise sind der Heimleitung vorzulegen.
5. Haftungsansprüche des Bewohners gegenüber der Einrichtung sind unverzüglich nach Kenntniserlangung des schadenbegründenden Ereignisses schriftlich geltend zu machen.

§ 12 Datenschutz und Schweigepflicht

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen und kirchlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.
2. Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der Bewohner durch die Einrichtung erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Sofern eine Übermittlung personenbezogener Bewohnerdaten nicht auf Grund einer Rechtsvorschrift zulässig ist, bedarf sie der schriftlichen Einwilligung des Bewohners (Anlage 6). Die Bewohner haben gemäß §§ 16 bis 25 EKD-Datenschutzgesetz das Recht auf Information, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung an einen neuen Leistungserbringer, Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge gegenüber der Einrichtung, Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz und das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert sind.

§ 13 Kündigung

1. Der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen. Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen (§ 11 Abs. 2 WVBVG).
2. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 WVBVG jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. Der Bewohner kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
3. Die Einrichtung kann den Heimvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich und unter Angabe von Gründen kündigen.
4. Für die Kündigung durch die Einrichtung gelten die Bestimmungen des Wohn- und Betreuungsgesetzes. Diese sind diesem Vertrag als Anlage 7 beigefügt.
5. Darüber hinaus kann der Vertrag jederzeit in beidseitigem Einvernehmen beendet werden.

§ 14

Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Das Vertragsverhältnis endet im Falle einer fristgerechten Kündigung bzw. Auflösung in beidseitigem Einvernehmen mit dem Ablauf der Kündigungsfrist, aber nicht vor dem Tag, an dem die Räumung des Zimmers beendet ist.
2. Im Falle einer fristlosen Kündigung endet das Vertragsverhältnis mit dem Tag, an dem die Räumung des Zimmers beendet ist.
3. Im Fall des Ablebens des Bewohners endet das Vertragsverhältnis mit dem Sterbetag.
4. Die in § 15 dieses Vertrages benannten Personen haben nach Vertragsende das Zimmer unverzüglich zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
5. Bei übermäßiger Abnutzung des Zimmers tragen die Erben des Bewohners die Kosten der erforderlichen Instandsetzung.
6. Die Einrichtung ist berechtigt, die in der Unterkunft eingebrachten Sachen auf Kosten des Nachlasses anderweitig einzulagern, wenn die Unterkunft nicht unverzüglich geräumt wird. In diesem Fall fertigt die Einrichtung eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an.
7. Noch in der Reinigung befindliche Wäsche wird 4 Wochen nach Vertragsende zur Abholung bereitgehalten und danach einer gemeinnützigen Institution übergeben.
8. Die ausgehändigten Schlüssel sind der Heimleitung zurückzugeben.

§ 15

Besondere Regelungen für den Todesfall

Der Bewohner ermächtigt die Einrichtung, bei seinem Ableben die eingebrachten Sachen folgender Person/folgenden Personen ohne Rücksicht auf deren erbrechtliche Legitimation auszuhändigen:

Siehe Anmeldeunterlagen

§ 16

Sonstige Vereinbarungen

Für die Dauer der Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege werden die notwendigen Inkontinenzmaterialien in ausreichender Menge vom Bewohner mitgebracht. Sofern dies nicht erfolgt, werden für jeden Anwesenheitstag zusätzlich zum Heimentgelt pauschal € 2,00 berechnet.

§ 17

Änderungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Wenn durch Änderungen der Rechtslage eine Änderung dieses Heimvertrages erforderlich wird, kann jeder Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die neue Rechtslage verlangen.

§ 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Pforzheim.

§ 19 Schlussbestimmung und Anlagen

1. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.
2. Die Leistungsbeschreibung und aktuelle Preislisten wurden vor Vertragsabschluss ausgehändigt und sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages. Nachstehende Anlagen sind ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages. Sie wurden dem Bewohner ausgehändigt. Soweit es sich um gesetzliche Bestimmungen, Rahmenverträge, Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen, Pflegesatzvereinbarungen etc. handelt, sind diese in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Vertrages.

Es handelt sich um:

| | |
|-----------|---|
| Anlage 1 | Recht auf Beratung und Beschwerde |
| Anlage 2 | § 1 des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI |
| Anlage 3 | Zusatzleistungen |
| Anlage 4 | Einzugsermächtigung |
| Anlage 5 | § 23 des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI |
| Anlage 6 | Einwilligung zur Datenverarbeitung und Entbindung von der Schweigepflicht |
| Anlage 7 | § 12 Wohn- und Betreuungsgesetz |
| Anlage 8 | Bevollmächtigung Pflegekasse |
| Anlage 9 | Vereinbarung Pflegegrad und Abrechnung |
| Anlage 10 | Versorgung mit Arzneimitteln |

3. Vorstehender Vertrag wird nach gründlicher Durchsicht anerkannt. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
4. Durch diesen Vertrag wird ein evtl. früher abgeschlossener Vertrag einvernehmlich aufgehoben.

Pforzheim, 06.02.2023

.....
Ev. Diakonissenverein Siloah

.....
Bewohner
bzw. Bevollmächtigter/Vertreter/Betreuer